

Anlass	37. Sitzung des Akkreditierungsbeirates (AKB)	
Ort	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Raum D0.031 Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin	
Datum/Uhrzeit	05. März 2026, 10:30 bis 16:05 Uhr	
Tagesordnung	AKB-2026-001rev01_AKB-Tagesordnung-AKB-37 Entwurf	
Ersteller	Dr. Frauke Behrens Diana Schilske-Wesner	gs.akkreditierungsbeirat@bam.de
Verteiler	Mitglieder AKB, Ständige Gäste, Oberste Behörden	
Anlagen	1 AKB-2026-029rev00 Anwesenheitsliste 37. AKB-Sitzung 2 AKB-2026-041rev00_Eckpunkte_Akkreditierung_final_260316 3 AKB-2026-030rev00 TOP3 IAF-GLOBAC-DEU Präsentation DAkks 20260305 4 AKB-2026-031rev00 TOP 3 Expertenrat Jahresveranstaltung2025 Präsentation DAkks 20260305 5 AKB-2026-025rev00 Empfehlungen FB zu DAkks NWIP 04-2025-R-17024_NWIP 05-2025_R17020_NWIP 05-2025-R17065 6 AKB-2026-028rev00_Konsolidierte Empfehlung AKB zu DAkks NWIP 04-2025-R-17024_NWIP 05-2025_R17020_NWIP 05-2025-R17065 7 AKB-2026-032rev00_TOP6 Akk-Org Präsentation DAkks 20260305 8 AKB-2010-083rev66_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB_tracked 9 AKB-2010-083rev67_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB 10 AKB-2026-027rev00_Normung_CASCO_Schorn_v2_20260305	
Nächste Sitzung	38. AKB-Sitzung: 03.09.2026, BMWE, Berlin	

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Stellvertretung im AKB, Bestätigung der Tagesordnung, Genehmigte Ergebnisniederschrift 36. Sitzung, Termin nächste Sitzung
	Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und hieß die Teilnehmenden willkommen. Aus dem VDMA nahm ein Gast teil. Die Anwesenheitsliste (Anl. 01: AKB-2026-029rev00) ist dieser Niederschrift beigelegt. Auf den Tonmitschnitt während der Sitzung zur Verwendung ausschließlich zu Protokollierungszwecken der AKB-Geschäftsstelle (GS-AKB) wurde hingewiesen. Die Anwesenden äußerten hierzu keine Bedenken. Der Vorsitzende wies auf die im AkkStelleG festgelegte Vertreterregelung im AKB hin. Die aktuelle Liste wurde zur Kenntnis genommen. Derzeit umfasst der AKB 15 Mitglieder. Beschlussfähigkeit lag vor. Der Vorsitzende des Fachbeirats 6 (FB) beantragte die Aufnahme des Themas „Informationspflicht der Konformitätsbewertungsstellen (KBS) lt. DAkks-Dokument SD-DAkks-001 (rev01)“. Der AKB stimmte der Aufnahme unter TOP 5 zu und bestätigte die Tagesordnung mit dieser Ergänzung.

	Ohne Einwände gilt die versendete Niederschrift entsprechend Geschäftsordnung des AKB lt. § 7 (2) als vom AKB genehmigt. Der Vorsitzende informierte, dass zum Entwurf der 36. AKB-Niederschrift innerhalb der Frist nur redaktionelle Korrekturvorschläge eingegangen waren; diese sind umgesetzt worden. Als Termin für die 38. AKB-Sitzung war zuvor der 03.09.2026 festgelegt worden. Den Vorschlag aus dem AKB, jährlich eine AKB-Sitzung in Präsenz und die andere virtuell durchzuführen, griff der Vorsitzende für die weitere Prüfung in Rücksprache mit BMW und DAKkS auf.
Sitzungs-dokumente	AKB-2010-046rev38_Stellvertreterliste AKB-2026-001rev01_Tagesordnung 37. AKB-Sitzung – Entwurf AKB-ER-179-V01_ AKB-2025-059rev01_AKB-Sitzung 36. Ergebnisniederschrift Entwurf

TOP 2	Informationen aus dem BMW
	Das BMW informierte über Ergebnisse zur Fachveranstaltung „Quo vadis?“ (10.02.2026) und gab einen ersten Ausblick für die angestrebte Neuausrichtung im Bereich Akkreditierung: Das BMW erarbeitet derzeit ein Eckpunktepapier für eine neue Akkreditierungsstrategie. Diese Strategie muss ineinandergreifende Entwicklungen berücksichtigen, einschließlich der geplanten Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens. Die Eckpunkte sind dieser Niederschrift beigelegt (Anl. 02: AKB-2026-041rev00). - Hinsichtlich der aktuellen europäischen Überarbeitung des New Legislative Framework (NLF) bestärkte das BMW die interessierten Kreise, sich bei Umfragen zu beteiligen, um Deutschland bei der Europäischen Kommission (EU KOM) sichtbar zu machen und zu positionieren. Für Herbst 2026 wird mit einem Entwurf der EU KOM gerechnet. Die EU KOM erwägt, die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und den Beschluss Nr. 768/2008 wieder mit der Marktüberwachung zusammenzuführen. Für den 14.04.2026 plant das BMW eine Veranstaltung zu den Schwerpunkten Akkreditierung, Marktüberwachung und Normung, zu der interessierte Kreise eingeladen werden. An Stellungnahmen der nationalen interessierten Kreise zur Akkreditierung und zum NLF ist das BMW interessiert und greift solche Positionen gern auf, um seinen Überblick über das Meinungsbild zu vervollständigen. - Die Leitung des Ministeriums ist in die aktuellen Entwicklungen eingebunden. Für die Stärkung der Sachebene werden zügige Lösungen angestrebt. Für die Aufstellung einer vollständigen Strategie werden auf Basis des Eckpunktepapiers die zukünftige Geschäftsführung der DAKkS, der AKB und andere interessierte Kreise beteiligt. <i>Anm. VDMA: Der Vertreter des VDMA äußerte, dass keine Zeit mehr für das Warten auf die künftige Geschäftsführung bliebe; als größter und wirtschaftlich stärkster Mitgliedsstaat könne Deutschland nicht in die Warteposition gehen, sondern muss proaktiv Vorschläge vor der Entwurfserstellung des NLF einbringen.</i> Informiert wurde aus dem BMW auch zum Urteil VG 4 K 405/20. Dies betrifft eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin aus dem Jahr 2023 zu einem bestimmten Sachverhalt hinsichtlich einer streitbefangenen Auflage. Auflage im Rechtssinne ist definiert im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 36, Abs. 2). Klargestellt wurde seitens des BMW und auch der DAKkS, dass es sich um eine bestimmte Fallkonstellation handelt, die sich nicht auf alle Auflagen der DAKkS bezieht. Der Vorsitzende begrüßte, dass mit den Erläuterungen nunmehr Klarheit in der Sache geschaffen werden konnte.

TOP 3	Informationen aus der DAkkS, u. a.
	Die Vertreter der DAkkS informierten zu den folgenden Themen: <u>Bearbeitungszeiten der DAkkS</u> Die Bearbeitungszeiten bei Änderungsanträgen und Erstakkreditierungen wurden durch die DAkkS weiter auf durchschnittlich etwa 10 bis 11 Monate reduziert. <u>„GLOBAC“</u> Anhand einer Präsentation (Anl. 03: AKB-2026-030rev00) wurde über den aktuellen Stand der neuen Akkreditierungsorganisation Global Accreditation Cooperation Incorporated („GLOBAC“) berichtet. Die DAkkS ist noch kein Mitglied in der Organisation, sondern beteiligt sich derzeit als Beobachter („Observer“). Deutschland darf die IAF-/ILAC-Marken weiter nutzen, momentan jedoch nicht die „GLOBAC“-Marke verwenden. Zur Markennutzung hatte die DAkkS ein Rechtsgutachten eingeholt. Betont wurde seitens der DAkkS, dass der Letter of Intent (LOI), den die DAkkS abgegeben hat, derzeit die Nutzung der Marken absichert. Weder GLOBAC noch ILAC oder IAF werden rechtlich zu Zwecken des Marktzugangs in Drittstaaten benötigt. <i>Anm. GS-AKB: Inzwischen lautet die Bezeichnung Global Accreditation Cooperation Incorporated (Global ACI).</i> <u>IAF CertSearch Database</u> Bezüglich der IAF CertSearch Database gibt es seitens der DAkkS keine neuen Entwicklungen. Die DAkkS bekräftigte erneut, dass sie diese Datenbank aus Rechtsgründen nicht benutzen wird und alternative Lösungen anstrebt. Aus dem AKB wurde gewarnt, dass am Markt bereits eine Schieflage entsteht, da manche KBS ihre Zertifikate hochladen und andere nicht. Inzwischen wird die Kompetenz von KBS am internationalen Markt teilweise auch daran bemessen, ob die KBS in der IAF CertSearch Database auffindbar sind. Gemahnt wurde zudem, dass die dort hochgeladenen Daten die Interessen von Staaten berühren können, beispielsweise zur kritischen Infrastruktur. Die DAkkS wies darauf hin, dass der TÜV-Verband und der BDI eine Kartellrechtsbeschwerde bei der EU-KOM anstrengen wollen. <u>Aktuelle Tätigkeiten des Expertenrats und seiner Arbeitsgruppen</u> Die DAkkS gab anhand einer Präsentation (Anl. 04: AKB-2026-031rev00) einen Überblick über die Tätigkeiten des Expertenrats und seiner Arbeitsgruppen. Weiterhin wurde durch die DAkkS dargelegt, dass die DAkkS sich in einer Vielzahl von Gremien regelmäßig praktisch austauscht und einen sehr guten Überblick über die verschiedenen Sektoren und die praktischen Bedürfnisse an die Akkreditierung hat.

TOP 4	Regeln der DAkkS
4.1	In elektronischen Umlaufverfahren gefasste AKB-Beschlüsse zu Regeln (36. - 37. AKB-Sitzung) Zu Regeln fasste der AKB im Berichtszeitraum keine Beschlüsse in elektronischen Umlaufverfahren.

4.2	Aktueller Stand der Konsultationsverfahren zu Regelentwürfen Hinsichtlich Konsultationsverfahren zu Regelentwürfen der DAkKS wurden keine neuen Informationen genannt. <i>Anm. GS-AKB: Am 03.03.2026 hat die DAkKS dem AKB im Rahmen des Konsultationsverfahrens den Regelentwurf „R-17011 Regel zur Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17011 zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen“ bereitgestellt, der dem AKB an diesem Tag durch die GS-AKB bereitgestellt worden ist. Frist der DAkKS ist der 08.05.2026.</i>
4.3	Aktuelle NWIPs der DAkKS Der Vorsitzende fasste den Stand dieser DAkKS-NWIP zusammen: - NWIP-01-2024 zur Revision der Regel R-17043 Regel zur Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungen nach DIN EN ISO/IEC 17043:2010 (Frist der DAkKS: 19.09.2024): Die Weitergabe der konsolidierten Empfehlung des AKB an die DAkKS erfolgte am 12.09.2024. - NWIP-02-2025 zur Revision der Regel R-17011 Regel zur Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17011 zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Frist der DAkKS: 04.03.2025): Dem NWIP hatte der AKB am 04.03.2025 mit Empfehlungen zugestimmt. Für weitere Informationen s. a. TOP 4.2. - NWIP-04-2025 zur Revision der Regel R-17024 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personen nach DIN EN ISO/IEC 17024:2025 (Frist der DAkKS: 09.03.2026). - NWIP-05-2025 zur Revision der Regel R-17020 Regel zur Akkreditierung von Inspektionsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17020:2026 (Frist der DAkKS: 09.03.2026). - NWIP-06-2025 zur Revision der Regel R-17065 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 (Frist der DAkKS: 09.03.2026). Zu den NWIP-04-2025, NWIP-05-2025 und NWIP-06-2025 lagen seit dem 25.02.2026 Kommentare aus AKB und FB vor, die den AKB-Mitgliedern vor der AKB-Sitzung zugegangen waren, zur Sitzung aufgerufen wurden und dieser Niederschrift beigelegt sind (Anl. 05: AKB-2026-025rev00). Nach Diskussion der geäußerten Bedenken folgte der AKB der Sichtweise und beschloss, die drei NWIP der DAkKS abzulehnen: <u>Beschluss: 01/26:</u> Der AKB lehnt „NWIP-04-2025 zur Revision der Regel R-17024 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personen nach DIN EN ISO/IEC 17024:2025“ (AKB-2026-012rev00), „NWIP-05-2025 zur Revision der Regel R-17020 Regel zur Akkreditierung von Inspektionsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17020:2026“ (AKB-2026-013rev00) und „NWIP-06-2025 zur Revision der Regel R-17065 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013“ (AKB-2026-014rev00) unter Angabe von Empfehlungen ab (AKB-2026-028rev00). (Abstimmungsergebnis: jeweils JA = 13 Stimmen, Enthaltung = 0 Stimmen, NEIN = 0 Stimmen). <i>Anm. GS-AKB: Das Ergebnis des AKB und die konsolidierte Empfehlung (Anl. 06: AKB-2026-028rev00) wurden der DAkKS am 06.03.2026 fristgerecht übermittelt. Die DAkKS wurde gebeten, die entsprechen überarbeiteten NWIP erneut vorzulegen.</i>

4.4	Ermittlung von Regeln durch den AKB entsprechend AkkStelleG § 5 (2) Der Vorsitzende umriss, dass alle DAkKS-Regeln, die Konsultationsverfahren durchlaufen haben, durch die DAkKS im Volltext veröffentlicht werden. Zudem sind diese Regeln im DAkKS-Dokument <i>LI-014</i> gelistet, das in aktueller Fassung als Sitzungsunterlage vorlag. Der AKB hat nach § 5 Absatz 2 AkkStelleG die Aufgabe, allgemeine oder sektorale Regeln zu ermitteln, welche die Anforderungen, insbesondere aus Rechtsvorschriften, an Konformitätsbewertungsstellen konkretisieren oder ergänzen. Nach Diskussion fasste der AKB folgenden Beschluss: <u>Beschluss: 02/26:</u> <i>Der AKB ermittelt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AkkStelleG folgende, auf den Internetseiten der DAkKS (www.dakks.de) veröffentlichte Regeln in ihrer jeweils geltenden Fassung:</i> • <i>R-15189 Regel zur Akkreditierung von medizinischen Laboratorien nach DIN EN ISO 15189,</i> • <i>R-17011 Regel zur Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17011 zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen,</i> • <i>R-17020 Regel zur Akkreditierung von Inspektionsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17020,</i> • <i>R-17021-1 Regel zur Akkreditierung von Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren nach DIN EN ISO/IEC 17021-1,</i> • <i>R-17024 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personen nach DIN EN ISO/IEC 17024,</i> • <i>R-17025-PL Regel zur Akkreditierung von Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025,</i> • <i>R-17025-K Regel zur Akkreditierung von Kalibrierlaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025,</i> • <i>R-17029 Regel zur Akkreditierung von Verifizierungs- und Validierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17029,</i> • <i>R-17034 Regel zur Akkreditierung von Herstellern von Referenzmaterialien nach DIN EN ISO 17034,</i> • <i>R-17043 Regel zur Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungen nach DIN EN ISO/IEC 17043,</i> • <i>R-17065 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065,</i> • <i>R-20387 Regel zur Akkreditierung von Biobanken nach DIN EN ISO 20387."</i> <i>Datum der Ermittlung ist der 05.03.2026. (Abstimmungsergebnis: JA = 11 Stimmen, Enthaltung = 2 Stimmen, Ablehnung = 0 Stimmen).</i> Zudem wurde vereinbart, die Themen Regelsetzung und Regelermittlung im Zuge der neuen Akkreditierungsstrategie (s. TOP 2) erneut aufzugreifen.
Sitzungs- dokumente	AKB-2026-012rev00_NWIP-04-2025_Revision Regel R-17024 AKB-2026-013rev00_NWIP-05-2025_Revision Regel R-17020 AKB-2026-014rev00_NWIP-06-2025_Revision Regel R-17065 AKB-GL-001-V03_Geschäftsordnung AKB LI-014_Verzeichnis DAkKS-Regelwerk_20260218 LI-015_Übersicht verbindliche internationale Regeln_20251202

TOP 5	Themen aus der Akkreditierungspraxis
	Akkreditierungsanforderungen im geregelten Bereich – Fachmodule im Umweltbereich, Bericht aus dem BMUKN Zum Stand der Akkreditierungsanforderungen im geregelten Bereich bei den Fachmodulen des Umweltbereichs berichtete der Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) Folgendes: <u>Fachmodul Abfall:</u> Das LAGA-Forum Abfalluntersuchung hatte am 27.11.2025 zu einem Fachgespräch von Bund und Ländern unter Einbeziehung der DAkKS zur Erforderlichkeit der Fortführung der Notifizierung zusätzlich zur Akkreditierung von Laboren gemäß der AbfklärV, BioabfallV und AltholzV eingeladen. In dem Gespräch wurden Parallelen und Unterschiede der beiden Verfahren thematisiert und erste Lösungsansätze diskutiert. BMUKN hat sich für die Überprüfung und Überarbeitung der Anforderungen an die Notifizierung im Fachmodul Abfall eingesetzt. Um den Sachverhalt einer Lösung zuzuführen, werden die Gespräche unter Leitung des LAGA-Forum Abfalluntersuchung fortgeführt. Das BMUKN nimmt für den Bund an den Gesprächen teil und wird nach Herausarbeiten eines konkreten Lösungsansatzes die Rechtsgrundlagen in der AbfklärV, BioabfallV und AltholzV einer Überprüfung unterziehen. <u>Fachmodul Immissionsschutz:</u> Die Änderungen der 41. BImSchV im Jahr 2025 betrafen Aktualisierungen von Verweisen auf diverse Normen und die Präzisierung der Anforderungen an Ringversuche. Auch die Anforderungen des FM Immissionsschutz wurden - außer die Anforderungen an die Fachbegutachtenden - in die 41. BImSchV aufgenommen. Das BMUKN ist mit den Bundesländern weiterhin im Austausch, inwieweit die Anforderungen an die Fachbegutachtenden notwendig sind und in welcher Form man sie am besten umsetzt. <u>Fachmodul Boden und Altlasten:</u> Die im Rahmen der Beteiligung der LABO-Ausschüsse eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der erneuten Überarbeitung des Regelentwurfes bewertet und nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Gesamtergebnis wurde über die Ausschussvorsitzenden an die Mitglieder von BORA (Ständiger Ausschuss "Recht" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)) und ALA (Ständiger Ausschuss "Altlasten" der LABO) übermittelt. Die Vorschläge des BMUKN fanden dort Unterstützung. Um weitere Hürden im Ordnungsverfahren zu vermeiden, wurden die Vorschläge einer Sprach- und Verständlichkeitsprüfung durch das Bundesjustizministerium unterzogen. Die Rückmeldung wurde ausgewertet. Die Einleitung des förmlichen Ordnungsverfahrens hat sich auf Grund personeller Umstrukturierungen innerhalb des BMUKN allerdings bislang verzögert.
	Entwicklungen bezüglich Beschluss 08/25 Der Vorsitzende führte aus, dass bezüglich des AKB-Beschluss 08/25 inzwischen Entwicklungen stattgefunden haben und verwies hierzu auf TOP 2. Die im Beschluss formulierte Bitte des AKB an BMW, geeignete Maßnahmen einzuleiten, wird als erfüllt betrachtet.
	Schreiben Heine + Jud GbR vom 02.07.2025: Akkreditierungsverfahren - Absenkung der Anforderungen Der Vertreter des BMUKN informierte über den Sachstand zum Schreiben von Heine + Jud GbR: Das BMUKN hatte die Antwort an den Einsprechenden und nachrichtlich an die GS-AKB am 23.02.2026 versendet. Die vom Einsprechenden

	gewünschte Verlängerung der Überwachungsintervalle von 18 auf 36 Monate auf Grund der Unvereinbarkeit mit der DAkkS-Regel R-17011 sowie der Norm DIN EN ISO/IEC 17011 war abgelehnt worden. Darüber hinaus beabsichtigt das BMUKN keinen Verzicht auf geeichte Messgeräte in der 18. BImSchV oder der TA Lärm, da die Eichung eine hoheitliche Aufgabe ist, die gesetzlichen Vorgaben folgt und dem Gesundheitsschutz des Menschen dient. Der Vorsitzende ergänzte, dass die Antwort des BMUKN am 24.03.2026 den AKB-Mitgliedern von der GS-AKB zur Kenntnis gegeben worden war. Der AKB hatte zur 36. AKB-Sitzung die Antwort erbeten.
	Informationspflicht der KBS lt. DAkkS-Merkblatt SD-DAkkS-001 (rev01) Der Vorsitzende des FB 6 hinterfragte die Notwendigkeit der sehr detaillierten Mitteilungspflichten, die die DAkkS mittels Dokument SD-DAkkS-001 (rev01) von den KBS einfordert. Das Dokument enthält verbindliche Vorgaben. Er bat die DAkkS, sowohl die Art des Dokumentes zu prüfen (ob es sich um ein Merkblatt handelt; dies darf keine Anforderungen enthalten) als auch den eingeforderten Umfang an Informationen hinsichtlich einer möglichen Entbürokratisierung. Die Vertreter der DAkkS informierten, dass es sich nicht um ein Regeldokument handelt und sagten eine Prüfung des Anliegens bis zur nächsten AKB-Sitzung zu. Aus dem AKB wurde analog auch auf das Dokument SD-DAkkS-002 verwiesen.

TOP 6	Europäische und internationale Akkreditierungsgremien
6.1	Berichte aus vergangenen Meetings von EA, IAF und ILAC
6.2	Aktueller Stand der bei EA, IAF und ILAC geplanten Überarbeitungen von
6.3	Regeln oder neuen Regeln Aktueller Stand der Vertretung der DAkkS in Akkreditierungsgremien Anhand einer Präsentation (Anl. 07: AKB-2026-032rev00) informierten die Vertreter der DAkkS über neue Entwicklungen bei den internationalen Akkreditierungsgremien. Bezüglich der Revision der EA-, ILAC- und IAF-Regelwerke und für den aktuellen Stand der Vertretung der DAkkS in Akkreditierungsgremien wurde auf die Präsentation verwiesen. Die nächste Evaluierung der DAkkS durch EA ist im September 2026 vorgesehen. Seitens der EU-Kommission (EU KOM) gibt es Überlegungen, die verpflichtende Akkreditierung im gesetzlich geregelten Bereich zukünftig einheitlich festzulegen. Genannt wurde als Beispiel die Spielzeugverordnung, bei der zwingend eine Zweistufigkeit von Akkreditierung und Notifizierung besteht. Als Gegenbeispiel wurden Medizinlabore genannt; sie sind in Deutschland nicht gesetzlich geregelt und können, müssen sich jedoch nicht akkreditieren lassen. <i>Anm. ZLG: Fachliche Klarstellung: „Als Gegenbeispiel wurde die Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 genannt. Weder in dieser noch in der nationalen Umsetzung ist eine Akkreditierung gefordert. Konformitätsbewertungsstellen können sich, müssen sich im Medizinproduktebereich jedoch nicht akkreditieren lassen.“</i> Die Freiwilligkeit ist dabei nicht die der KBS, sondern die des Mitgliedstaates, d. h., ob dieser die Akkreditierung nutzen möchte oder nicht. Das Vorgehen wird von den europäischen Mitgliedsstaaten unterschiedlich gehandhabt, weshalb die EU KOM zukünftig Akkreditierung vorgeben möchte. Ziel der EU KOM ist es, in ihrem Bereich das System der Akkreditierung in den Mitgliedsstaaten zu stärken, zu harmonisieren und besser durchzusetzen. Mit Blick auf den NLF wiesen die Vertreter der DAkkS darauf hin, dass EA derzeit (trotz gegenteiliger Praxis) kein Recht hat, Regeln zu erlassen (außer für ihre eigene Peer Evaluierung). Die DAkkS sieht die EU KOM in der Pflicht, dafür zu

sorgen, dass rechtliche Vorgaben oder eine europäische Behörde die Arbeit der Akkreditierungsstellen vereinheitlichen. Es bedarf einer grundlegend Neuordnung der Institutionen auf europäischer Ebene. Als Beispiel für die aktuelle Schieflage wurde das Dokument EA 2/17 genannt; es enthält Anforderungen, die von harmonisierten Normen abweichen und ist damit für die DAkkS bezüglich KBS konfliktreich. Als weiteres Beispiel wurde auf die Option zur Akkreditierung in Beschluss Nr. 768/2008 (Art. R 14, Abs. 2) verwiesen. Zudem machte die DAkkS darauf aufmerksam, dass EA als Regionalorganisation von „GLOBAC“ auch deren Regeln durchzusetzen und anzuwenden hat. Den Prozess und das Vorgehen von EA bewertet die DAkkS als klar unionsrechtswidrig. Eine Stellungnahme der EU-Kommission vom Februar 2026 bestätigt diese Sicht.

Anm. GS-AKB: Die DAkkS teilte am 01.07.2026 mit: „Wir haben dazu einen neuen Sachstandsbericht ans BMWK gesandt und angeregt, diesen an den AKB zu geben. In der angepassten Satzung wird EA und den EU-NAB nun die Möglichkeit eingeräumt, alle Anforderungen, die von den harmonisierten Normen im Sinne der VO 1025/2012 abweichen, für nicht anwendbar zu erklären. Damit sollte dieses Problem nun angegangen werden können, weil EA sich nicht mehr auf einen "Zwang zur Umsetzung" durch GLOBAC berufen kann.“

Aus dem AKB wurde vor der Inkraftsetzung von Regeln durch EA im Sinne eines Rechtssetzungscharakters ohne die Zustimmung der Mitgliedsstaaten gewarnt. Geraten wurde auch, aufmerksam die internationalen Entwicklungen zu beobachten. Zudem wurde aus dem AKB darauf hingewiesen, dass bestimmte Grundsatzfragen geklärt werden müssten, beispielsweise die Vereinbarkeit von Systemnormen, Modulen, Regeln und Richtlinien oder die Möglichkeit, Einspruch bei EA zu erheben, falls internationale oder europäische Akkreditierungsregeln mit nationalem Recht nicht vereinbar sind. Auch wurde aus dem AKB die Meinung geäußert, dass in Europa eine fähige Stelle ermächtigt werden muss, Regelungen für ein level playing field zu erzeugen.

Die DAkkS betonte abschließend, dass die Thematik keine Frage der Auslegung, sondern von Inkonsistenzen im System ist, die nachhaltig behoben werden müssten. Lediglich Erklärungen zu Regeln zu etablieren, sieht die DAkkS als nicht ausreichend für eine Harmonisierung an. Europa müsse sich international anschlussfähig aufstellen. Beispielsweise könnte der EU KOM empfohlen werden, den Beschluss Nr. 768/2008 zu ändern und die Module so zu strukturieren, dass sie mit internationalen Normen kompatibel werden. Zudem wäre auch eine europäische Struktur für die nationalen Akkreditierungsstellen und die notifizierenden Behörden denkbar, die das technische Vorgehen für die verschiedenen Sektoren abstimmt. Der hervorragende Sachverstand aus AKB und seinen Gremien sollte genutzt werden, um aus Deutschland heraus sinnvolle Vorschläge zu generieren und der EU KOM in einem Papier vorzulegen, und damit auf Veränderungen Einfluss zu nehmen.

Das BMWK dankte für die konstruktive Diskussion zu den komplexen Themen.

Anm. der DAkkS: Im Nachgang ergänzte die DAkkS zur möglichen europäischen Struktur „Dies könnte der europäischen Bankenaufsicht nachgebildet werden. Auch dort besteht eine Struktur mit einer EU-Aufsicht und nationalen Aufsichtsbehörden.“

6.4

Bericht aus dem EAAB

Der Vertreter des EAAB berichtete aus dem letzten Meeting des Gremiums:

- Die Vertretungen des EAAB sprachen sich einhellig für eine zügige Revision des Dokuments EA 2/17 durch EA aus, um die Arbeitsgrundlage zu

	verbessern. Es gibt Anzeichen, dass EA das Dokument jedoch erst nach Vorliegen von Ergebnissen aus der Revision des NLF überarbeiten wird. - Akkreditierungsumfang und Vergleichbarkeit im Bereich Richtlinien und Verordnungen wurden thematisiert. Der Akkreditierungsumfang darf nicht vom Eintrag abweichen, den notifizierende Behörden in der Nando-Datenbank vornehmen. Dies müsse durch EA nachverfolgt werden. - Diskutiert wurde im EAAB mit einer Vertreterin der EU KOM das Thema verpflichtende Akkreditierung, die derzeit im Rahmen der Revision des NLF von der EU KOM erwogen wird, um Vergleichbarkeit zu bewirken. EAAB hinterfragte die Kriterien und wie verpflichtende Akkreditierung das System konkret verbessern soll. Bei der Marktüberwachung auffällige Produkte würden nicht ausschließlich Konformitätsbescheinigungen nicht akkreditierter KBS vorweisen. Als zielführender erachteten die EAAB-Mitglieder, bestehende Rechtsgrundlagen besser einzuhalten und zu kontrollieren. Das EAAB sieht die EU KOM für mehr Transparenz und Wirkkraft in der Pflicht. Das Thema ist nicht abgeschlossen. Der Vorsitzende dankte dem Vortragenden für die Informationen.
--	--

TOP 7	Personelle Besetzung der Fachbeiräte
7.1 7.2	Aktuelle personelle Änderungsanträge in den FB Entscheidung durch den AKB Die aktuellen personellen Änderungsanträge der Fachbeiräte lagen als Sitzungsunterlage vor. Aufgrund kurzfristiger Ergänzungen rief die GS-AKB eine ergänzte Fassung auf (Anl. 08: AKB-2010-083rev66). Die dort vermerkten Anträge wurden im AKB beraten. Die AKB-Mitglieder stimmten allen Änderungsanträgen zu; das Ergebnis ist dieser Niederschrift beigelegt (Anl. 09: AKB-2010-083rev67). <u>Beschluss 03/26:</u> <i>Der AKB beschließt einstimmig das Dokument AKB-2010-083rev66 zu personellen Mitgliederänderungen in Fachbeiräten; das Ergebnis ist in Dokument AKB-2010-083rev67 zusammengefasst. Zwischenzeitliche Änderungswünsche der Fachbeiräte zu Mitgliedschaften oder Positionen prüft und beschließt der AKB üblicherweise auf seinen Sitzungen.</i>
Sitzungs- dokumente	AKB-2010-083rev65_Aktuelle Mitgliederänderungen Fachbeiräte

TOP 8	Berichte aus den Fachbeiräten 1 bis 7
8.1 8.2 8.3 8.8	FB 1, FB 2, FB 3, FB 7 Die Fachbeiräte 1, 2, 3, und 7 hatten im Berichtszeitraum nicht getagt und gaben keine Berichte ab.
8.4 8.5	FB 4.1 → 24. Sitzung am 05.11.2025 FB 4.2 → 26. Sitzung am 05.11.2025 Die stellvertretende Vorsitzende des FB 4.1 und die Vorsitzende des FB 4.2 berichteten anhand des vorgelegten Kurzberichts über die letzte gemeinsame Sitzung. Hingewiesen wurde u. a., dass die Kosten für die Ausbildung von Fachbegutachtenden hohe Investitionskosten darstellen, die sich bei fehlendem

	Einsatz durch die DAkkS nicht amortisieren lassen. Diese Kosten sind nicht Teil der Gebührenverordnung der DAkkS. Der Vertreter des BMW informiert, dass das Thema Finanzierung von Begutachtern bei der nächsten Anpassung der Gebührenverordnung mit betrachtet wird. Auf den Einsatz von Begutachtern hat das BMW keinen Einfluss.
8.6	FB 5 → 22. Sitzung am 30.01.2026 Der Vorsitzende des FB 5 wies anhand des vorgelegten Kurzberichts u. a. auf diese Schwerpunktthemen der Sitzung hin: Im FB 5 war ein neuer Vorsitz gewählt worden; die Personalie wurde inzwischen vom AKB bestätigt. Im Bereich Akkreditierung mit flexiblem Geltungsbereich bietet der FB 5 zur Erarbeitung von Best-Practice Merkblättern zu fachlichen und technischen Fragestellungen der DAkkS seine Unterstützung an mit dem Ziel, Prozesse für unterschiedliche Bedarfe der Kalibrierlaboratorien zu vereinfachen.
8.7	FB 6 → 26. Sitzung am 27.01.2026 Der Vorsitzende des FB 6 informierte anhand des Kurzberichts über verschiedene fachliche Schwerpunkte. Zum Zertifizierungsstandard <i>IA 9100</i> wies er darauf hin, dass dieser als Grundlage für die Überprüfung des QM-Systems der Lieferanten für Bundeswehrausrüstung dient. Auch an die Ministerien gerichtet betonte er, dass die neuen Programmprüfungsanforderungen der DAkkS die rechtzeitige Akkreditierung nach <i>IA 9100</i> gefährden könnten. Als anderes kritisches Thema hob er das restriktive Verhalten Chinas hervor: Die restriktiven Audit- und Zertifizierungsanforderungen der Certification and Accreditation Administration of the People's Republic of China (CNCA) als zentrale chinesische Regierungsbehörde für Zertifizierungen und Akkreditierungen bewirken Abweichungen von internationalen Systemen. Der Vertreter des BMW bot an, zu den restriktiven Anforderungen von CNCA das Gespräch mit China zu suchen. Der Vorsitzende des FB 6 begrüßte dies und dankte dem BMW.
8.9	Liste des AKB zu New Work Items von EA, IAF und ILAC Die New Work Items von EA, IAF und ILAC wurden zur Kenntnis genommen.
Sitzungs- dokumente	AKB-2026-001rev00_Kurzberichte der FB 1 – 7 zur 37. AKB-Sitzung AKB-2017-044rev27_Liste New Work Items in EA, IAF und ILAC

TOP 9	Bericht aus der Normung
	Der Vertreter der Normung war zur Sitzung verhindert. Er hatte eine Zusammenfassung der aktuellen Entwicklungen bei der Normung zur Verfügung gestellt, die dieser Niederschrift beigelegt ist (Anl. 10: AKB-2026-027rev00).

TOP 10	Beendigung der Sitzung
	Die GS-AKB stellte das neu freigeschaltete Stellungnahme-Tool im AKB-Intranet vor. Die Anwesenden dankten für die Darstellung. Alle Fragen zur Nutzung des AKB-Intranets können an die GS-AKB gerichtet werden. Der Vorsitzende bedankte sich bei den Teilnehmenden für die konstruktive Sitzung und der Geschäftsstelle für die sehr gute Vorbereitung und Unterstützung. Danach schloss er die Sitzung.